



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

Videoaufklärung Bürgerrechte Sicherheit





W DoppelVorteil

Wüstenrot – die Bausparkasse für den öffentlichen Dienst. Kompetenz, Sicherheit, Vertrauen. Und exklusive Vorteilsbedingungen für dbb-Mitglieder und ihre Angehörigen (Ehe-/Lebenspartner, Kinder, Enkel): Sie sparen 50% der Abschlussgebühr beim Wüstenrot Wohnsparen (Bausparen) und erhalten einen attraktiven Zinsvorteil für Wüstenrot Wohndarlehen.

Wohnwünsche realisieren – doppelt profitieren. Kompetente Beratung und exklusive Vorteile für Sie und Ihre Familie.

Wer in der Gesellschaft für Sicherheit einsteht, wünscht sich auch einen zuverlässigen Partner für die eigenen Pläne. Ganz gleich ob Sie kaufen, modernisieren oder bauen wollen. Informieren Sie sich jetzt über Wüstenrot Wohnsparen (Bausparen) und Wohndarlehen mit dem speziellen Doppelvorteil für Mitglieder unserer Partnergewerkschaften und -verbände sowie ihre Angehörigen (Ehe-/Lebenspartner, Kinder, Enkel): www.doppelvorteil.de

Besuchen Sie unsere Wüstenrot-Service-Center oder kontaktieren Sie uns per

E-Mail: oeffentlicher-dienst@wuestenrot.de Fax: 07141 16-831984



Wünsche werden Wirklichkeit.



**dbb
vorsorgewerk**
günstig • fair • nah



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

Videoaufklärung Bürgerrechte Sicherheit

Impressum

Herausgegeben durch:

Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoG)
Bundesleitung
Rainer Wendt (V. i. S. d. P.)
Friedrichstraße 169, 10117 Berlin
E-Mail: dpolg@dbb.de
www.dpolg.de

Redaktion:

Wolfgang Blindenbacher
Vorsitzender der DPoG Kommission Verkehr

Produktion:

gtb
godesberger taschenbuch-verlag gmbh

Auslieferung durch dbb verlag gmbh

Friedrichstraße 165, 10117 Berlin
Telefon: 030.7 26 19 17-23
Telefax: 030.7 26 19 17-49
E-Mail: vertrieb@dbbverlag.de

Anzeigen:

dbb verlag gmbh mediacenter
www.dbbverlag.de

Bildnachweis Titel:

Menschenmenge/Stadt: © Christian Müller/Fotolia
Sicherheitskamera: © goodpics/Fotolia
Videokamera/Bahnhof: © phonlamaipphoto/Fotolia

Hinweis:

Weitere Bildnachweise sind unmittelbar an den Bildern vermerkt.

Stand:

1. Auflage · Februar 2018

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Einverständnis der Herausgeberin.

Inhalt

Autorenverzeichnis	4
Rainer Wendt, Berlin Freiheit und Sicherheit im Einklang mit dem Grundgesetz	5
Thomas Heilmann, Berlin Von der Steinzeit in die Zukunft	6
Heinz Buschkowsky, Berlin Rot-Rot-Grüne Ideologie versus Sicherheitsbedürfnis	9
Sabine Schumann, Berlin Manipulierte Sprache erzeugt negative Vorstellungen – also Ablehnung	12
Christoph Hampe, Berlin Argumentation der Gegner und Befürworter	15
Wolfgang Blindenbacher, Geldern Intelligente Videoanalyse im öffentlichen Raum	18
Prof. Dr. Dieter Müller, Bautzen Rechtliche Aspekte der Videoüberwachung/ Videoaufklärung/Videoanalyse	21
Elisabeth Schnell, Berlin Wo wird in Deutschland Videotechnik installiert und warum?	23

Seite 5



© Harry Schmitger

Rainer Wendt,
Bundesvorsitzender der
Deutschen Polizeigewerkschaft

Seite 6



© Daniel Gebhart de Koekkoek

Thomas Heilmann,
Mitglied des Deutschen
Bundestages (CDU), ehemaliger
Berliner Senator für Justiz und
Verbraucherschutz

Seite 9



© privat

Heinz Buschkowsky,
ehemaliger Bezirksbürgermeister
von Berlin-Neukölln (SPD)

Seite 12



© Tomas Moll

Sabine Schumann,
DPoIG Bundesfrauenbeauftragte,
Geschäftsführung der dbb Bundes-
frauenvertretung, Landesvorstand
CDU Berlin

Seite 15



© Bosch

Christoph Hampe,
Abteilungsleiter, Verbands-,
Regierungs- und Öffentlichkeits-
kontakte Bosch Sicherheits-
systeme GmbH

Seite 18



© privat

Wolfgang Blindenbacher,
Leitender Polizeidirektor a. D.,
Vorsitzender der DPoIG-Kommission
Verkehr, Mitglied des Vorstands der
Verkehrsunfall-Opferhilfe Deutsch-
land

Seite 21



© Robert Michalk

Prof. Dr. jur. Dieter Müller,
Dozent an der Hochschule der
Sächsischen Polizei, Vorsitzender
des juristischen Beirats des Deut-
schen Verkehrssicherheitsrates,
Mitglied der Kommission Verkehr
der Deutschen Polizeigewerkschaft

Seite 23



© privat

Elisabeth Schnell,
Pressereferentin der
Deutschen Polizeigewerkschaft

Freiheit und Sicherheit im Einklang mit dem Grundgesetz

Von Rainer Wendt, Berlin

Zu unseren elementaren Freiheitsrechten gehört, uns ohne staatliche Kontrolle von einem Ort zum anderen zu bewegen, im öffentlichen Raum zu verweilen, uns mit anderen Menschen zu treffen, um ungezwungen zu kommunizieren, zu demonstrieren oder einfach nur shoppen zu gehen, ohne von neugierigen Blicken auf Schritt und Tritt verfolgt zu werden. Auch der Aufzeichnung unserer Bewegungen setzen wir zu Recht enge Grenzen; es geht niemanden etwas an, wann wir unterwegs waren und zu wem wir gegangen oder gefahren sind – das gilt auch für den Staat.

Unsere Freiheit ist uns wichtig, und wir haben allen Anlass, sie immer wieder zu verteidigen. Man muss nicht lange reisen, um in Länder zu kommen, in denen unnachgiebige Despoten, brutale Clans oder korrupte Regimes herrschen, die die Freiheitsrechte ihrer Bevölkerung täglich mit Füßen treten. Eine freie Gesellschaft ist eben nicht selbstverständlich, sie ist ein besonders wertvolles Gut.

Aber sie ist auch vielen Gefahren durch kriminelles Handeln ausgesetzt. Schreckliche Verbrechen, in aller Öffentlichkeit begangen, richten unfassbares menschliches Leid an. Nahezu täglich erreichen uns Informationen über solche Taten, die Menschen in Angst und Schrecken versetzen. Nicht mehr darüber zu berichten, ist der falsche Weg. Es wäre höchst fahrlässig, Sicherheit im öffentlichen Raum nur vorzugaukeln und gleichzeitig die Menschen tödlichen Gefahren auszusetzen. Was diese erwarten, wird in unzähligen Untersuchungen und Befragungen immer wieder formuliert: Der Staat hat die Aufgabe, den bestmöglichen Schutz zu gewährleisten, ohne die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger mehr als unvermeidbar anzutasten.

Die Schutzpflicht des Staates ergibt sich, genauso wie das Abwehrrecht der Bevölkerung gegen zu weitreichende Eingriffe in ihre Freiheitsrechte, unmittelbar aus unserer Verfassung. Die Würde des Menschen zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Mit anderen Worten: Unser Staat hat kein Recht auf Schwäche, er hat die Pflicht zur Stärke, so will es das Grundgesetz, die Verfassung unseres Landes.

Der Einsatz modernster Videotechnik an besonders gefährlichen Orten bietet den bestmöglichen Schutz, wenn



Rainer Wendt, Bundesvorsitzender der Deutschen Polizeigewerkschaft, März 2017

einerseits durch geeignete Hard- und Software der geringstmögliche Eingriff realisiert wird und andererseits die Möglichkeit frühzeitigen Eingreifens durch Einsatzkräfte der Polizei ermöglicht wird. Dabei werden mehr als 95 Prozent des gefertigten Videomaterials ohnehin nicht langfristig gespeichert, definierte Bereiche und Personen ausgeblendet, Zugriffsberechtigungen rechtlich klar definiert u. v. a. m. So wird sichergestellt, dass Freiheitsrechte eben nicht unverhältnismäßig in Mitleidenschaft gezogen werden. Gleichzeitig werden wichtige andere Rechtsgüter, wie das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Selbstbestimmung und Eigentum geschützt.

An die Stelle aufgeregter und polemischer Kampagnen setzen wir sachliche Aufklärung und die ruhige Auseinandersetzung mit den Argumenten der Gegner von Videotechnik. Damit unterstützen wir das „Aktionsbündnis für mehr Videoaufklärung und Datenschutz“ in unserer Hauptstadt Berlin, das notfalls gegen den Berliner Senat die gesetzlichen Grundlagen für die Installation moderner Videotechnik an gefährlichen Orten schaffen soll. Freiheit und Sicherheit, unser Land braucht beides. ■

Von der Steinzeit in die Zukunft

Von Thomas Heilmann, Berlin

Das Artikel-Gesetz für mehr Sicherheit und Datenschutz in Berlin

Berlin ist die Hauptstadt des Verbrechens. In keiner anderen deutschen Stadt ist die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Straftat zu werden, so hoch.¹ Gleichzeitig sinkt die Aufklärungsquote von Jahr zu Jahr.² Berlin ist aber auch das Bundesland, das sich die restriktivsten gesetzlichen Regelungen hinsichtlich des Einsatzes von Videoaufklärung an öffentlichen Orten leistet³ und damit auf eines der effektivsten Mittel der Strafverfolgung verzichtet. Nach fast zwei Jahrzehnten der Debatten⁴ und zahlreichen erfolglosen parlamentarischen Initiativen zur Einführung der Videoaufklärung an öffentlichen Orten⁵ hat das *Aktionsbündnis für mehr Videoaufklärung und Datenschutz* im vergangenen Jahr ein Volksbegehren initiiert, das nicht nur die Angleichung der Rechtslage Berlins an die der anderen Bundesländer beabsichtigt, sondern ein paar Schritte weiter in die Zukunft geht und – den Erfolg der Initiative vorausgesetzt – Berlin zum Vorreiter in Sachen intelligenter Videoaufklärung machen könnte. So zielt der Gesetzesvorschlag⁶, den das Bündnis zur Abstimmung vorgelegt hat, zum einen darauf ab, das Spannungsverhältnis zwischen Videoaufklärung und Datenschutz zu entschärfen und bringt zum anderen ein dynamisches Element in die gesetzlichen Vorschriften ein, das es erlaubt, legislativ mit dem rasanten Fortschritt in der Videotechnik Schritt zu halten.

Mehr Kompetenzen für die Berliner Polizei

Das Artikel-Gesetz für mehr Sicherheit und Datenschutz in Berlin⁷ weitet zunächst die Möglichkeiten der Polizei aus, Videoaufklärung einzusetzen. So präzisiert Artikel 1 des Gesetzesvorschlags die in § 24a Absatz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes von Berlin (ASOG)⁸ sogenannten „gefährdeten Objekte“, die bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt videoüberwacht werden

dürfen, und weitet die Ermächtigung der Polizei zum dauerhaften Einsatz von Videoaufklärung auf „gefährliche Orte“ und „Orte, an denen sich gewöhnlich große Menschenansammlungen befinden“ sowie auf „große Fahrradabstellplätze“ aus.⁹ Ebenso wird eine Gesetzesgrundlage für den dauerhaften Einsatz von Body-Cams geschaffen¹⁰ und die Speicherfrist an die 2014 vom rot-grünen Hamburger Senat verabschiedeten Regelungen angepasst.¹¹

Einsatz intelligenter Videotechnik

Ausdrücklich ermöglicht Artikel 1 des Gesetzesvorschlags zudem den Einsatz sogenannter „intelligenter Videotechnik.“¹² Intelligente Videotechnik zeigt im Gegensatz zu konventioneller Videotechnik nicht alle Situationen im Sichtfeld einer Kamera, sondern ist in der Lage, Situationen selbstständig zu analysieren und potentiell gefährliche Situationen zu identifizieren. Während irrelevante Situationen somit zwar im Rahmen der genannten Fristen gespeichert, jedoch nicht der Beobachtung zugeführt werden¹³, schlägt das System bei gefährlichen Situationen automatisch Alarm. In diesem Fall können Live-Bilder der betreffenden Situation in der Leitzentrale der Polizei aufgeschaltet und von den zuständigen Beamten bewertet werden. Je nach Einschätzung der Situation hätte die Leitzentrale dann die Möglichkeit, sofort Einsatzkräfte an den Ort des Geschehens zu entsenden und darüber hinaus über eine akustische Fernansprache („Hier spricht die Polizei ...“) und bei Dunkelheit über eine vergrößerte Helligkeit (Scheinwerfer) direkt in die Situation einzugreifen, um die Täter von der weiteren Ausführung der Tat abzuhalten.¹⁴ Somit wäre nicht nur dem Zweck der Strafverfolgung, sondern insbesondere auch dem Zweck der Prävention von Straftaten Rechnung getragen. Intelligente Videotechnik ermöglicht es zudem, die „Streubreite“ von Videoaufklärung und den damit verbundenen Eingriff in die Rechte unbeteiligter Dritter zu minimieren, den das Bundesverfassungsgericht als besonders wesentlich für den Grundrechtseingriff durch Videoaufklärung erachtet. Die Betonung der Ausschöpfung dieser Potentiale des technischen Fortschritts stellt den Konnex zwischen einem

„Mehr an Sicherheit“ bei einem gleichzeitigen „Mehr an Datenschutz“ her und löst damit das vermeintliche Paradoxon im Titel des Artikelgesetzes auf.

Schaffung eines Forschungsinstituts für Kriminalprävention

Um zu gewährleisten, dass der Polizei für die Nutzung ihrer in Artikel 1 des Gesetzesvorschlags neu zugewiesenen Kompetenzen und Ressourcen „stets der neuste Stand der Technik [...] bereitsteht“¹⁵, sieht Artikel 2 des Entwurfs die Schaffung eines *Berliner Instituts für Kriminalprävention* (BIK) vor, das als „außeruniversitäre Forschungseinrichtung des Landes Berlin fachübergreifend die Forschungsbereiche der Kriminologie, des Datenschutzrechts und der technischen Anwendung von Videotechnik zur Bekämpfung von Straftaten erforscht“¹⁶. Das Forschungsinstitut hat insofern die Aufgabe, als Unterstützung der Polizei technische Forschung ebenso wie Forschung auf dem Gebiet des Datenschutzes durchzuführen, um die Videoaufklärung technisch und im Hinblick auf ihre Eingriffsintensität ständig zu verbessern. Durch die komplementären Vorschriften des geplanten Gesetzes über das BIK bekommen Vorschriften über die Videoaufklärung im ASOG den Charakter eines „lernenden“, sich ständig weiterentwickelnden Gesetzes. Der Entwurf sucht hier eine Antwort auf das Problem, die Dynamik eines sich rasant entwickelnden Technikfeldes legislativ zu fassen.

Fester Finanzierungsrahmen

Der abschließende 3. Artikel des Gesetzesentwurfs setzt einen festen Finanzierungsrahmen für das Vorhaben. Die definierte Höchstgrenze von 80 Millionen Euro für die fünfjährige Pilotphase sieht 50 Millionen Euro einmalige Investition in Technik, Wartung und Ausbau sowie jährlich sechs Millionen Euro für das BIK und die Polizei vor.¹⁷ Die amtliche Kostenschätzung der zuständigen Berliner Senatsverwaltungen ist zu einem ähnlichen Ergebnis gekommen.

Volksbegehren – wie geht es weiter?

Nach der Sammlung der 20.000 für die Einleitung des Volksbegehrens erforderlichen Unterstützerunterschriften beginnt die erste Verhandlungsphase mit dem Abgeordnetenhaus von Berlin. Das Abgeordnetenhaus hat nun die Möglichkeit, das Begehren in seinem wesentlichen Bestand zu übernehmen. Geschieht dies nicht, wird das Volksbegehren unter der Verantwortung der Landesabstimmungsleiterin durchgeführt. Hierfür sind über 170.000 Unterstützerunterschriften notwendig. War das Volksbegehren erfolgreich, kommt es zum Volksentscheid über den vorgelegten Gesetzesentwurf. Das Gesetz tritt am Tag nach der Abstimmung in Kraft, wenn die Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und zugleich mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten zugestimmt haben.¹⁸

Vor dem *Aktionsbündnis für mehr Videoaufklärung und Datenschutz* liegt also noch ein langer Weg. Ein Weg, der sich lohnt – damit Berlin von der Hauptstadt des Verbrechens zur Hauptstadt der Innovation und der Sicherheit wird. ■

Quellenverzeichnis

Abstimmungsgesetz (AbstG) in der Fassung vom 11. Juni 1997, GVBl. 1997, 304; zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2016, GVBl. 2016, 90

Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz von Berlin (ASOG Bln) in der Fassung vom 11. Oktober 2006, GVBl. 2006, 930

Artikelgesetz für mehr Videoaufklärung und Datenschutz in Berlin; URL: <https://www.sicherheit-in.berlin/wp-content/uploads/2017/09/Artikel-Gesetz-für-mehr-Sicherheit-und-Datenschutz-in-Berlin.pdf>

Der Tagesspiegel, 15.08.2000: „Videoüberwachung: Sollen öffentliche Plätze in Berlin gefilmt werden?“, URL: www.tagesspiegel.de/berlin/video-ueberwachung-sollen-oeffentliche-plaetze-in-berlin-gefilmt-werden/159814.html

Polizeiliche Kriminalstatistik 2016; URL: https://www.bka.de/DE/Aktuelle-Informationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2016/pks2016_node.html

Söllner, Sebastian: „Videotechnik für die öffentliche Sicherheit“, LKV, 2016, Heft 7, S. 304 ff.

1 Polizeiliche Kriminalstatistik 2016

2 ebd.

3 Söllner, S.: 2016, S. 1

4 vgl. Der Tagesspiegel, 15.08.2000

5 vgl. z. B. Abgeordnetenhaus von Berlin, Drs. 16/2266 vom 24.03.2009; Drs. 15/5455 vom 23.08.2006; Drs. 17/3022 vom 15.06.2016

6 siehe www.sicherheit-in.berlin → Artikel-Gesetz für mehr Sicherheit und Datenschutz in Berlin

7 ebd.

8 GVBl. 2006, 930

9 Artikel-Gesetz für mehr Sicherheit und Datenschutz in Berlin, S. 1f.

10 ebd., S. 4

11 ein Monat für Bild- und Tonaufzeichnungen an öffentlichen Orten bzw. vier Tage für Aufzeichnungen der Body-Cams; siehe ebd. S. 3f.

12 ebd.

13 es sei denn, sie werden im Rahmen von Ermittlungen angefordert

14 ebd., S. 2 f., Fußnote 7

15 ebd.; S. 3, Fußnote 9

16 ebd., S. 5 f.

17 ebd., S. 12

18 siehe Abstimmungsgesetz

Wir machen uns stark für Ihre Gesundheit gesetzlich und privat



Traditioneller Partner des
öffentlichen Dienstes

Debeka

BKK

Debeka

Krankenversicherungsverein a. G.

56027 Koblenz
Telefon (02 61) 9 41 43-0
www.debeka-bkk.de

Debeka-Hauptverwaltung
56058 Koblenz
Telefon (08 00) 8 88 00 82 00
www.debeka.de

Rot-Rot-Grüne Ideologie versus Sicherheitsbedürfnis

Von Heinz Buschkowsky, Berlin

Er benötige weder Beratung noch Gesetzesänderungen für seine Sicherheitspolitik, so in etwa tönte der Berliner Innensenator Andreas Geisel bei einem Gespräch mit Vertretern des Aktionsbündnisses für mehr Videoaufklärung und Datenschutz. Es war schon ein recht hohes Ross, auf das er sich da gesetzt hatte als Repräsentant einer Landesregierung, die zu verantworten hat, dass die Bundeshauptstadt auch zur Hauptstadt des Verbrechens mit der geringsten Aufklärungsquote von allen Großstädten geworden ist.

Das Gespräch war verschenkte Lebenszeit. Zu einer sachlichen Erörterung der ohne jeden Zweifel bestehenden problematischen Kriminalitätslage bestand keinerlei Bereitschaft. Der Herr Senator gebärdete sich in einer bockigen Art und Weise, dass man nur ob des zu Tage getretenen Realitätsverlustes den Kopf schütteln konnte. Unwillkürlich drängte sich mir die Frage auf, wann dieser Mann sich das letzte Mal ohne gepanzerten Dienstwagen und Personenschutz im öffentlichen Raum bewegt hat. Es macht einfach fassungslos, erleben zu müssen, wie weit Politiker sich vom Leben und vom Alltag der ganz normalen Bevölkerung mit all seinen Nöten, Sorgen und Ängsten entfernen können. Die Zeichen der Zeit stehen eigentlich an der Wand, aber sie werden übertüncht von satter Selbstzufriedenheit und dem Weihrauchdunst von Sendungsbewusstsein und Unantastbarkeit. Gedankenlosigkeit trübt den Blick und tötet jede Innovationskraft.

Wenn ich noch irgendeinen Zweifel ob der Sinnhaftigkeit unserer Initiative gehabt hätte, nach dem Gespräch wären sie hinfort geweht. Von unserer politischen Führung ist in Sachen Sicherheitspolitik nichts zu erwarten. Eigentlich unglaublich. So viel Hornhaut kann doch niemand auf den Fingerspitzen haben, um nicht zu spüren, dass ein Großteil der in der Stadt lebenden Menschen Angst vor der sich immer weiter ausbreitenden Bedrohung durch Kriminalität hat. Ist es wirklich vermessen, dass die Bevölkerung von ihren Politikern Maßnahmen zum Schutz vor Kriminalität erwartet? Ich denke, alle Menschen haben nur einen innigsten Wunsch: in Ruhe und Frieden leben. Daher haben sich auch bis zu 85 Prozent der Berlinerinnen und Berliner für mehr Beobachtung neuralgischer Örtlichkeiten ausgesprochen. Es ist die Hauptaufgabe jedweder Politik, den inneren und äußeren Frieden zu bewahren. Wer dies außer Acht lässt, versündigt sich am Wähler-



Berlin Alexanderplatz

auftrag und hat in der Politik, insbesondere in verantwortlicher Position, nichts zu suchen.

Die Entwicklung der Kriminalität in Berlin sollte den in der Pflicht stehenden Politikern Sorge bereiten und sie zum Handeln anstacheln. Tut sie aber nicht. Also müssen wir, deren Wohlergehen offenbar belanglos geworden ist, versuchen, die Dinge selbst in die Hand zu nehmen. Dort, wo Selbsttrunkenheit und Tatenlosigkeit Platz genommen haben, muss unsere (Volkes-)Stimme den Weckruf übernehmen. Das war die Geburtsstunde unserer Initiative. Was sind wir in den letzten Monaten mit Hohn über-gossen, mit wahrlich dümmlichen Scheinargumenten geschmäht oder einfach nur mit blödsinnigem Quatsch verleumdet worden. Niemand von uns will eine flächendeckende Überwachung des gesamten öffentlichen Raumes. Niemand will Wohnzimmer ausforschen, Datenfriedhöfe anlegen oder alle Bürger unter Generalverdacht stellen. Wir wollen, dass Polizei und Justiz bei der Verbrechensbekämpfung die technischen Standards nutzen können, die heute problemlos möglich und nahezu rund um die Welt bereits im Einsatz sind.

Wir wollen niemanden ausspionieren, sondern wir wollen Geschehnisse aufklären. Und zwar emotionsfrei und professionell. Das Mittel der Wahl ist heute Bild- und Tonaufzeichnung. Dort, wo es gesicherte Erkenntnisse gibt,



Einsatzwagen auf dem Weihnachtsmarkt

dass Menschen oder Sachen durch kriminelle Handlungen gefährdet sind, muss der Staat in der Lage sein, präventiv zu agieren. Das heißt konkret, potentielle Straftäter abzuschrecken. An bestimmten Stellen muss jeder wissen, wie groß die Wahrscheinlichkeit der Entdeckung und Identifizierung ist. Wer noch einigermaßen klar bei Verstand ist, wird eventuell von seinem Vorhaben ablassen. Tritt dieser Selbstschutz nicht in Kraft, dient die Videoaufklärung dann natürlich auch der Fahndung und Strafverfolgung.

Fast wöchentlich erleben wir, wie öffentliche Fahndung selbst Monate nach einer Straftat Täter überführt. In Berlin werden durchschnittlich jeden Tag zwei Täter durch Aufzeichnungen der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) ermittelt. Seit dem großflächigen Einbau von Videokameras im Jahr 2011 ist bei der BVG nicht nur ein höherer Anteil an Täteridentifizierungen zu vermelden, sondern auch ein Rückgang der Straftaten um etwa ein Viertel. Diese Daten sind kein Geheimnis. Sie liegen auch der Politik vor. Trotzdem agiert sie nach dem alten Volksmotto „Fünf Minuten doof hilft manchmal über den ganzen Tag“.

Niemand bewegt sich heute mehr in einem Kaufhaus oder in einem Supermarkt, ohne gefilmt zu werden. Selbst Zeitungskioske versuchen, sich so vor Räufern, Schlägern und Dieben zu schützen. Wir glauben, dass in Berlin etwa 50 öffentliche Orte für den Einsatz von Videoaufklärung in Betracht kommen könnten. Vielleicht auch nur 40 oder gar 60, das soll die Polizei entscheiden. Doch unsere Politiker sehen weder Handlungs- noch Beratungsbedarf.

Wir wollen, dass die Sicherheitsbehörden in Ruhe arbeiten können und nicht überhastet Fehlentscheidungen produzieren. Deswegen soll die Speicherzeit von Aufnahmen auf einen Monat verlängert werden. Erst, wenn alle anderen Möglichkeiten erschöpft sind, greift die öffentliche Fahndung. Bei zu kurzen Speicherfristen entsteht durch die Vernichtung des Materials der Verlust von Beweismitteln. Aus diesem Grund hat wohl bereits der rot-grüne Hamburger Senat im Jahr 2014 ebenfalls eine solche Fristverlängerung eingeführt.

Unsere Initiative dient auch dem Datenschutz. Durch den Einsatz „intelligenter“ Kameras werden sinnlose Daueraufnahmen, die aufgrund der Masse sowieso keiner auswerten kann, vermieden. Erst, wenn bestimmte Bewegungsmuster eine bedrohliche Situation (Schlägerei, Überfall, rennende und schreiende Menschen) signalisieren, schlägt das System Alarm und sendet die Live-Bilder an eine Zentrale. Dort bewertet ein Polizeibeamter die Situation und kann sofort Maßnahmen einleiten. Kritiker argumentieren gern mit der Verletzung des Selbstbestimmungsrechts jedes Einzelnen durch ungewolltes Ablichten. Ich rede lieber von meinem Recht auf körperliche Unversehrtheit und lasse mich lieber filmen als verdreschen.

Die Videoaufklärung ist kein Selbstzweck und sicher auch nicht der Endpunkt der Vollkommenheit in der Kriminalitätsbekämpfung. Deshalb wollen wir ein Berliner Institut für Kriminalprävention gründen. Dessen Aufgabe soll die kriminologische und technische Forschung zum Datenschutz und zum Schutz vor Straftaten sein. Nicht alle Rechtsorgane sind so beratungsimmun wie der Berliner Innensenator.

Kriminalität bekämpft man mit Polizei und Justiz. Nicht mit Sprechblasen oder mobilen Kamerawagen – von mir auch gerne „Bollerwagen“ genannt –, die von Polizisten bewacht werden müssen, damit sie nicht geklaut werden. Echt die Lachkarte der Saison. Wenn die Polizei feststellt, dass etwas passiert ist, kann sie den Bollerwagen für Filmaufnahmen anfordern. Allerdings nur bis 22.00 Uhr. Ja, Comedy ist nun einmal überall.

Bisher fanden 20.000 Berlinerinnen und Berliner das alles gar nicht lustig. Deshalb haben sie mit ihrer Unterschrift unsere Initiative unterstützt. Die Hauptarbeit bis zum fertigen Volksentscheid liegt aber noch vor uns. Mit der tatkräftigen Hilfe unserer Unterstützer von der Deutschen Polizeigewerkschaft, der CDU Berlin, dem dbb, dem BSBD und der Gewerkschaft der Polizei wird es uns gelingen. Linke und Grüne sind gegen den Staat an sich und damit eher ein Schutzwall für die Bösen. Die SPD weiß nicht, was sie will. Die einen hü, die anderen hott. Egal, der Fortschritt ist eine Schnecke. Aber wir sind stramm unterwegs. ■

Gebäudesicherheit mit System: **Videosysteme.**



Wir tun alles, um für Sie erste Wahl zu sein: Unsere zukunftsweisenden Videosysteme mit neuester IP- und HD-Technologie eröffnen neue Perspektiven für Ihre Sicherheit. Mehr Informationen erhalten Sie unter Bosch Sicherheitssysteme GmbH, Storkower Str. 101, 10407 Berlin, Tel. 030 42107-0, buildingsolutions.berlin@bosch.com oder www.boschbuildingsecurity.de



BOSCH
Technik fürs Leben

Manipulierte Sprache erzeugt negative Vorstellungen – also Ablehnung

Von Sabine Schumann, Berlin

Wie durch den bewussten Gebrauch falscher Begriffe sinnvolle Sicherheitstechnik abgewertet und politisch verhindert oder erschwert wird

Sprache erzeugt Bilder. Wer es beherrscht, falsche Vorstellungen, also Bilder, in den Köpfen zu erzeugen, kann in der politischen Diskussion bestehen, obwohl er objektiv im Unrecht ist. Falsche Bilder können sogar Fakten ersetzen oder Entscheidungen manipulieren. Werbestrategen leben gut von dieser Erkenntnis. „Videoüberwachung“ ist so ein Wort. Es entsteht das Bild eines Staates, der seine Bevölkerung beschattet, verfolgt, überwacht und ihre Bewegungen analysiert. Einen solchen Staat kennen wir, das war die DDR. Videokameras rund um den Alexanderplatz waren nicht dazu da, Verbrechen zu verhindern, Straftaten aufzuklären oder Gefahren zu minimieren. Sie erfüllten einzig und allein den Zweck, der Stasi – mit ihren offiziellen und inoffiziellen Mitarbeitern – für die geheimen Spitzelprotokolle eine Rundumüberwachung der gesamten Bevölkerung zu ermöglichen.

Heute ist die moderne Videotechnik in der Lage, einerseits durch frühzeitige Alarmierung von Sicherheitspersonal die Begehung von Straftaten schon im Ansatz zu verhin-

dern und Gefahren frühzeitig abzuwehren, andererseits Verbrechen jeglicher Art aufzuklären und die Fahndung nach Verdächtigen zu unterstützen. Das alles verläuft mit viel geringerer Eingriffstiefe, als es alte Videokameras zu leisten im Stande waren, damit ist genau das Gegenteil von „Überwachung“ das Ergebnis. Die Justizvollzugsanstalten in Berlin, Thüringen und anderswo wären mit intelligenter Videotechnik frühzeitig in der Lage gewesen, Ausbrüche über Gefängnismauern und durch Luftschächte zu vereiteln, weil diese einen optischen und akustischen Alarm ausgelöst und so das Personal zum Handeln veranlasst hätten.

Die Gegner dieser modernen Videotechnik blenden den technischen Fortschritt der vergangenen 20 Jahre geflissentlich aus. Dabei hat sich hier nahezu ein Quantensprung in der Entwicklung vollzogen. Die Berliner Bevölkerung aufzuklären würde ja die politische Strategie von „Rot-Rot-Grün“ durchkreuzen, nämlich „zusätzliche Videoüberwachung“ abzulehnen, daher regt man sprachlich sehr bewusst die negativen Gefühle in der Bevölkerung an. Videokameras, die gegen Beschäftigte in der Privatwirtschaft, Kassiererinnen im Verbrauchermarkt, Kundenschaft im Supermarkt eingesetzt werden, haben tatsächlich etwas mit Überwachung zu tun und sollten geächtet werden. Diese Schnüffelei hat nichts mit dem zu tun, was Bevölkerung und Sicherheitsbehörden gleichermaßen wollen, um objektiv für mehr Sicherheit zu sorgen.



© fotomek / Fotolia

„Bollerwagen“ zur Ablenkung

Um schnelles politisches Handeln vorzutäuschen, schaffte Innensenator Geisel im fragwürdigen Hauruck-Verfahren fahrbare Videokameras an und präsentiert diese mit medialem Tamtam der Öffentlichkeit. Erstaunlich daran ist,

dass Probeläufe in der Hauptstadtpolizei für neue Entwicklungen nie weniger als sechs Monaten dauern, um abschließende Erkenntnisse und Entwicklungen aus allen denkbaren Richtungen gewinnen zu können. Anders lief es beim Probelauf der „ministeriellen Bollerwagen“ (eine zutreffende Formulierung des ehemaligen Bürgermeisters von Neukölln, Heinz Buschkowsky, SPD), hier werden drei Monate als ausreichend angesehen. Die Absicht dahinter ist klar. Man wird kaum belastbare Ergebnisse gewinnen können, die die Beschaffung moderner Videotechnik im öffentlichen Raum rechtfertigen würde. Das Ziel des Senats wäre somit erreicht, nämlich die Botschaft zu senden, der Senat habe zeitnah auf die Kriminalität der Hauptstadt reagiert. Aber im Ergebnis lohne die Anschaffung von Videotechnik dann doch nicht, um sie an kriminalitätsbelasteten Orten zu installieren. So wird die Bevölkerung systematisch getäuscht.

Das politische Ziel ist die Diskreditierung des Aktionsbündnisses für mehr Videoaufklärung und Datenschutz. Das wird dem Senat aber sicher nicht gelingen. Die Menschen, die in den Wintermonaten das Volksbegehren mit ihrer Unterschrift unterstützt und auch die Vorgehensweise des Berliner Senats erkannt haben, werden sich gewiss davon nicht beeindruckt lassen. Das Bürgerbündnis sorgt für sachliche Aufklärung, die beste Strategie gegen das Verbreiten von „Fake News“. Was früher nur einem Fachpublikum vorbehalten war, wissen nun auch viele Bürgerinnen und Bürger, auch wenn sie von Berufs wegen mit dem Thema Videotechnik nichts zu tun haben. Sie können die Ideologen inzwischen entlarven.

Politische Dialektik – Kampfinstrument gegen Vernunft

Der Ausdruck „Videoüberwachung“ ist nur ein Beispiel aus der Hexenküche der politischen Dialektik. Ebenso verhielt es sich mit der akustischen Wohnraumüberwachung, auch als „Lauschangriff“ bekannt und abgewertet. Es sollte der beängstigende Eindruck erweckt werden, die Polizei oder Nachrichtendienste säßen mit Kameras und Mikrofonen in den Schlafzimmern der Bevölkerung, um diese zu bespitzeln und über sie herzufallen. Es ging um schwerwiegende Straftaten und Terrorabwehr! Die Vergangenheit hat gezeigt, dass dieses Ermittlungsinstrument immer nur als Ultima Ratio eingesetzt wurde; der von den Gegnern prognostizierte Untergang des Rechtsstaates fand nicht statt. Trotzdem zeigt dieses Beispiel eindrucksvoll die perfide Wirkung falscher Begrifflichkeit im politischen Diskurs. Die Bevölkerung zeigt sich unter dem Eindruck politischer Rhetorik eher zur Ablehnung bereit.

Ein neueres Beispiel ist die „Vorratsdatenspeicherung“. Suggestiert wird mit diesem fachlich unzutreffenden Ausdruck, dass der Staat nichts Besseres zu tun hat, als die Gespräche der Menschen in unserem Land abzuhören. Dass der Staat nichts speichert, schon gar keine Daten



und diese schon gar nicht auf Vorrat. Dass es nicht um Gesprächsinhalte geht, sondern um Verkehrsdaten, dass diese früher gespeichert wurden – alles Nebensache in der politischen Auseinandersetzung. Ein SPD-Innenminister ist beim Versuch gescheitert, den fachlich korrekten Begriff der „Mindestspeicherfrist“ einzuführen.

Der demokratische Rechtsstaat als Maßstab

Es ist ausgesprochen richtig und notwendig, in der politischen Auseinandersetzung präzise und fachlich korrekt zu bleiben. Niemand will „flächendeckende Videoüberwachung“, auch wenn das immer wieder behauptet wird, wider besseres Wissen. Der Einsatz moderner Videotechnik an besonderen, kriminalitätsbelasteten Orten zum Schutz der Menschen in unserem Land vor Kriminalität, Terror und Gefahren ist notwendig und muss durchgesetzt werden. Auch gegen den Widerstand von Ideologen.

Kameras an Polizeidienststellen, die einzig auf die Liegenschaft – also auf die Polizeidienststelle – gerichtet sind, machen weder das Gebäude sicherer noch erhöhen sie den Glauben an sinnvollen Einsatz von Videotechnik. Für Berlinbewohner und -besucher lohnt hier eine Besichtigung der neuen „Alexwache“. Die Videokameras dürfen den öffentlichen Raum von Berlin nicht aufklären, so die derzeitige Rechtslage. Die Menschen auf dem Alexanderplatz ahnen von diesem Irrsinn allerdings nichts.

Maßstab ist der demokratische Rechtsstaat, in dem wir leben und für den wir verantwortlich sind. Die Verfassung gebietet es, dass dieser Rechtsstaat nicht nur wertorientiert, sondern auch wehrhaft und stark ist. Die Bevölkerung muss nicht vor unserem Staat, sondern vor denjenigen geschützt werden, die ihn bedrohen! ■

„Es trifft mich.
Es trifft mich nicht..“

Risiko Dienst- und Berufsunfähigkeit!

Unsere Empfehlung:
Ausgezeichnete Absicherung
gegen Dienst-/Berufsunfähigkeit
zu günstigen Preisen!

Jetzt Angebot über
das dbb vorsorgewerk
anfordern:

030 / 4081 6446 oder
vorsorgewerk@dbb.de

Exklusiver Vorteil für
DPoIG-Mitglieder

Bis
zu **5,5%**
Beitragsvorteil!



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB



dbb
vorsorgewerk
günstig • fair • nah

Argumentation der Gegner und Befürworter

Von Christoph Hampe, Berlin

Videoüberwachung im öffentlichen Raum ist ein wichtiges Thema, das alle Bürger angeht. Im Folgenden werden verschiedene Argumente der Gegner von Videoüberwachung aufgegriffen und aus Sicht der Befürworter auf diese eingegangen.

„Die Ausweitung von Überwachungstechnik im öffentlichen Raum ist ein massiver Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung!“

Die rechtlichen Hürden bei der Installation von Videotechnik im öffentlichen Raum sind sehr hoch. Nur in begründeten Fällen, beispielsweise bei überdurchschnittlich hohem Kriminalitätsaufkommen, dürfen Videokameras eingesetzt werden. Werden die Daten aufgezeichnet, gibt es Höchstspeicherfristen, die eingehalten werden müssen.

Neue, intelligente Verfahren der Videoanalyse sind in der Lage, erhöhte Sicherheit mit verbessertem Schutz der Persönlichkeitsrechte zu kombinieren. Kameras zeichnen nicht mehr alles auf, sondern nur die relevanten Gefahrenlagen. Die anderen 95 bis 99 Prozent der Normallagen werden, je nachameratechnik, erst gar nicht aufgezeichnet oder sofort wieder gelöscht.

„Eine Videokamera kann kein Verbrechen verhindern!“

Eine Videokamera kann natürlich kein Verbrechen verhindern. In erster Linie dient Videoüberwachung der Straftatenaufklärung. Nichtsdestotrotz kann Videoüberwachung in öffentlichen Bereichen auch einen Abschreckungseffekt auf mögliche Täter ausüben und dient folglich der Kriminalitätsprävention.

Wenn die Kamerabilder live ausgewertet werden, sei es durch Sicherheitspersonal vor Bildschirmen oder intelligenter Analyse, kann zudem kurzfristig Hilfe geschickt werden. Hierzu ein Beispiel: Im Mai 2017 berichtete das *Hamburger Abendblatt*: „Am Sonntag gegen 5.30 Uhr kam es dann am Bahnhof zu einer Auseinandersetzung

von sechs Männern im Alter zwischen 17 und 34 Jahren, die in zwei Dreiergruppen aufeinandertrafen. Weil dieser Bereich videoüberwacht ist, waren die Beamten schnell vor Ort und konnten Schlimmeres verhindern.“¹

„Durch die Ausweitung von Videoüberwachungskameras sollen Polizeibeamte ersetzt werden!“

Durch das Zusammenwirken von Mensch und Maschine kann die öffentliche Sicherheit verbessert werden. Die Kamerasysteme können natürlich keine Polizeistreife ersetzen, aber sie können die Polizeiarbeit sinnvoll unterstützen. Die Aufnahmen der Videokamera helfen in den Einsatzzentralen – in welchen die Kamerabilder zusammenlaufen – bei der zügigen Koordination der vorhandenen Einsatzkräfte. Die Reaktionszeit, also die Eintreffzeit am Einsatzort, kann so verringert werden. Intelligente Videotechnik geht sogar noch einen Schritt weiter und kann bestimmte Szenarien schon im Entstehungsprozess erkennen und entsprechend Sicherheitskräfte alarmieren.

„Videokameras im öffentlichen Raum wirken als zusätzliche Motivation für Straftäter, um bekannt zu werden!“

Das Material der Videokameras dient ausschließlich der polizeilichen Ermittlungsarbeit und wird grundsätzlich nicht automatisch veröffentlicht. Erst wenn die klassische Ermittlungsarbeit nicht zum Erfolg führt, können Bilder aus Überwachungskameras für die öffentliche Fahndung genutzt werden. Videokameras im öffentlichen Raum erhöhen daher den Bekanntheitsgrad beispielsweise eines Attentäters nicht.

Hier ein Beispiel aus der jüngsten Vergangenheit: Erst Monate nach den Krawallen beim G20-Gipfel in Hamburg und nachdem die klassische Ermittlungsarbeit nicht in allen Fällen zum Erfolg geführt hatte, veröffentlichte die Hamburger Polizei im Dezember rund 100 Fahndungsfotos von mutmaßlichen Straftätern. Ihnen wird schwerer Landfriedensbruch, Brandstiftung oder gefährliche



Körperverletzung vorgeworfen. Die öffentliche Fahndung wurde zuvor beim Amtsgericht Hamburg beantragt und von unterschiedlichen Richtern jeweils genehmigt.²

„Gesichtserkennung, intelligente Videoanalyse und die Vernetzung der Systeme gehen mit einer vollständigen Überwachung der Öffentlichkeit einher und stellen ein erhebliches Missbrauchsrisiko dar!“

Eine flächendeckende und vollständige Videoüberwachung ist weder gesetzlich erlaubt noch wird sie angestrebt. Der Einsatz von Kamerasystemen im öffentlichen Raum ist nur anlassbezogen sinnvoll und erlaubt, d. h. an städtischen Kriminalitätsbrennpunkten, wie Shopping- oder Partymeilen, bei denen es regelmäßig zu Diebstahl- oder Drogendelikten und Körperverletzungen kommt.

Hochauflösende und intelligente Kamerasysteme sowie deren Vernetzung mindern sogar den zahlenmäßigen Ausbau. Intelligente Systeme filtern die Bilder automatisch nach vorgegebenen Szenarien oder eben Gesichtern von gesuchten Personen und werfen die restlichen „neutralen“ Bilddaten. D. h. auf dem Überwachungsbildschirm oder dem Speichermedium werden lediglich die relevanten Bilder angezeigt.

Die modernen Systeme erfüllen dabei höchste Standards der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung. Durch verbesserte Speichermöglichkeiten, Höchstspeicherfristen und den alleinigen Zugriff durch autorisierte Personen auf die Daten wird das Missbrauchsrisiko so gering wie nur möglich gehalten.

„Videokameras verdrängen Straftaten in nicht überwachte Bereiche!“

Dieser These kann nicht beigeplichtet werden. Der Zusammenhang zwischen dem Einsatz von Kamerasystemen an Kriminalitätsschwerpunkten und der Verdrängung der Kriminalität in nicht überwachte Gebiete sind bislang nicht hinreichend belegt. Manche Delikte können

auch gar nicht verlegt werden, da sich beispielsweise Taschendiebe gerade den hochfrequentierten Bahnhofsvorplatz als Tatort aussuchen.

„Die flächendeckende Videoüberwachung im öffentlichen Raum beeinflusst das menschliche Verhalten in der Öffentlichkeit!“

Auch dieser These kann zunächst nicht zugestimmt werden, da dazu keine umfassenden Langzeitstudien bekannt sind. Außerdem ist ein flächendeckender Kameraeinsatz weder gesetzlich zulässig noch angestrebt. Der Rahmen, in dem Videokameras installiert werden dürfen, ist rechtlich eng bemessen. Eine langfristige wissenschaftliche Begleitung von Pilotprojekten wäre daher wünschenswert, um herauszufinden, ob eine Verhaltensanpassung tatsächlich stattfindet. ■

Fazit

Es gibt viele zum Teil berechtigte Einwände gegen den flächendeckenden Ausbau von Videotechnik im öffentlichen Raum. Aber eine flächendeckende Überwachung, wird auch nicht gefordert. Videosysteme sollen nur dort installiert werden, wo sie sinnvoll zur Kriminalitätsprävention und der Straftatenaufklärung beitragen.

Videotechnik im öffentlichen Raum bedeutet einen Eingriff in die Privatsphäre eines jeden Einzelnen. Daher muss und wird in jedem einzelnen Fall über ihre Notwendigkeit diskutiert und entschieden.

Über das Für und Wider von Videoüberwachung gibt es viele Behauptungen, die sich bei genauerer Betrachtung als nicht zutreffend erweisen. Eine sachliche, ausgeglichene Diskussion ist bei diesem heiklen Thema daher dringend erforderlich.

1 <https://www.abendblatt.de/region/pinneberg/article210505569/Ge-walttat-dank-Videoueberwachung-aufgeklart.html>

2 <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/g20-oeffentlichkeitsfahndung-nach-104-mutmasslichen-randalierern-gestartet-a-1183952.html>



Legale Spielhallen

halten sich an die Regeln.

Die Deutsche Automatenwirtschaft ist sich ihrer Verantwortung für Spieler und Gesellschaft bewusst, darum halten wir uns an strenge Grundsätze, wie:

1. **Legal nicht egal:** In legalen Spielhallen gelten strenge Regeln zum Schutz der Spieler.
2. **Nur ab 18:** In legalen Spielhallen dürfen nur Erwachsene spielen.
3. **Kein Bier hier:** In legalen Spielhallen ist Alkohol verboten.
4. **Brief und Siegel:** Unsere Spielhallen werden regelmäßig vom TÜV INTERCERT Saar und TÜV Rheinland geprüft.

Weitere Informationen zum verantwortlichen Automatenspiel auf automatenwirtschaft.de

DIE DEUTSCHE
AUTOMATENWIRTSCHAFT

**KEIN SPIEL
OHNE REGELN**

Intelligente Videoanalyse im öffentlichen Raum

Von Wolfgang Blindenbacher, Geldern

Im öffentlichen Raum kommt es immer wieder zu Gewalttaten mit allgemeinkriminellem und in Einzelfällen auch terroristischem Hintergrund. Derartige Straftaten beunruhigen die Bevölkerung – das damit einhergehende Unsicherheitsgefühl führt zu einer Vermeidung des Aufenthalts in öffentlichen Räumen. Diesen Zustand muss eine offene Gesellschaft nicht tolerieren. Daher gilt es, dieser Entwicklung etwas entgegenzusetzen: Die *Intelligente Videoanalyse (IVA)* kann dabei unterstützen.

Ausgangslage

Laut Polizeilicher Kriminalstatistik 2016 ist die Zahl der registrierten Straftaten gegenüber 2015 um 0,7 Prozent auf 6,373 Mio. Fälle gestiegen. Bei den Tötungsdelikten gab es im selben Zeitraum eine Zunahme um circa 14 Prozent auf 2.418 Fälle. Die Zahl der erheblichen Körperverletzungen stieg um etwa zehn Prozent auf 140.033 Fälle, die Zahl der angezeigten Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen um mehr als zwölf Prozent auf 7.919 Fälle. Die *Frankfurter Allgemeine* berichtete im April 2017 ergänzend, dass die Zahl der Gruppenvergewaltigungen noch drastischer anstieg: Sie nahm um circa 106 Prozent auf 524 Fälle zu. Das erinnert an die erschreckenden Bilder, die in der Silvesternacht 2015/16 in Köln im Bereich Hauptbahnhof und Kölner Domplatte entstanden. In dieser Nacht kam es zu zahlreichen sexuellen Übergriffen auf Frauen durch Gruppen junger Männer.

Dieser und vergleichbare Vorfälle in anderen Städten lösten gesellschaftliche und politische Diskussionen mit der Folge aus, dass der Gesetzgeber sich veranlasst sah, Verschärfungen der einschlägigen Gesetzesgrundlagen zu realisieren. So erhielt der Paragraf 6b Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz eine Konkretisierung, die wie folgt lautet:

„[...] Bei der Videoüberwachung von

1. öffentlich zugänglichen großflächigen Anlagen, wie insbesondere Sport-, Versammlungs- und Vergnügungstätten, Einkaufszentren oder Parkplätzen, oder
2. Fahrzeugen und öffentlich zugänglichen großflächigen Einrichtungen des öffentlichen Schienen-, Schiffs- und Busverkehrs

gilt der Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit von dort aufhaltigen Personen als ein besonders wichtiges Interesse.“

Zukünftig kann nun die Videoüberwachung von Orten, an denen es regelmäßig zu Menschenansammlungen kommt,

verstärkt werden. Dass diese Gesetzesfortschreibung mit dem Bürgerwillen korrespondiert, ist unschwer an den Ergebnissen diesbezüglicher Umfragen zu erkennen, denn einschlägige Befragungen führen regelmäßig zu dem Ergebnis, dass eine überwältigende Mehrheit der Bevölkerung intensivere Videoüberwachung öffentlicher Plätze wünscht.

Grundidee

Wie kann das Thema „Intelligente Videoanalyse“ nun angegangen werden? Gerade in den vergangenen Jahren ist es zu bedeutsamen Entwicklungen hinsichtlich der Kameratechnik gekommen. Dadurch ist es nun möglich, u. a. eine vollautomatisierte Bildanalyse gleich in der Kamera zu realisieren. Die besonderen Bedingungen des öffentlichen Raumes, wie wechselnde Sicht- und Witterungsbedingungen sowie einer Vielzahl von Objekten, werden zuverlässig beherrscht. Darüber hinaus ist sichergestellt, dass erforderliche Metadaten erzeugt und gesammelt werden, was für eine eventuelle spätere forensische Suche bedeutsam ist.

Eine spezielle Herausforderung ergibt sich dadurch, dass herkömmliche Videoüberwachungssysteme umfangreiche Bilddaten auf Monitorwände (mit mehreren, zum Teil geteilten Einzelbildschirmen) in Sicherheitszentralen übertragen. Eine permanente visuelle Detailauswertung durch Bildschirmpersonal ist nicht durchgängig leistbar. Dazu müssten diese Kräfte durch ständigen Blick auf mehrere Monitore sicherstellen, dass kritische Situationen frühzeitig erkannt werden, um dann auch zeitnah reagieren zu können. Daher bedarf es intelligenter Lösungen, die gewährleisten, dass aus dem dargestellten Gesamtinformationsangebot das für das Bildschirmpersonal Bedeutsame herausgefiltert wird. Genau das leistet die *Intelligente Videoanalyse*.



Abb. 1: Mitarbeiter vor Monitoren

Die Kamera wertet die aufgenommenen Bilder hinsichtlich vordefinierter, sicherheitsbedeutsamer Ereignisse aus. Ist ein derartiges Ereignis identifiziert, wird ein Hauptbildschirm der Monitorwand aktiviert (gegebenenfalls akustisch und/oder optisch unterstützt). Das erleichtert es dem Bildschirmpersonal, den Fokus gezielt auf kritische Situationen zu richten (siehe dazu Abb. 1). Diese Art der softwarebasierten Analyse hilft, sich auf das Wesentliche zu konzentrieren und schnelle, anlassbezogene Reaktionen auszulösen. Darüber hinaus ermöglicht dieser Ansatz „schlanke Besetzungen“ der Sicherheitszentralen – dort eingesparte Kräfte können in Präsenzkonzepte eingeplant werden.

Einsatzbereich

Die *Intelligente Videoanalyse* ermöglicht das frühzeitige Erkennen von definierten Unregelmäßigkeiten. Diese werden auf dem Bildschirm zunächst mit einer gelben Umrandung dargestellt und lösen die Aktivierung des Hauptbildschirms aus (siehe dazu Abb. 2), später – bei eindeutiger Abweichung vom Normalfall – wird die Umrandung rot.

Es können unterschiedliche Einzelereignisse („Funktionen“) beschrieben werden, die die jeweilige Übertragung auslösen, u. a.:

- » » » „Zustandsänderung“ → Mit Hilfe dieser Funktion kann festgestellt werden, ob ein Mensch zu Boden sinkt oder bereits dort liegt (z. B. nach einer Körperverletzung oder einem internistischen Notfall).
- » » » „Linienquerung“ → Die Funktion alarmiert beim Überqueren einer definierten Linie („virtuelle/tatsächliche Zaunfunktion“).
- » » » „Objekt im Feld“ → Ist diese Funktion aktiviert, gibt es einen Hinweis, wenn sich eine Person oder Sache im individuell festgelegten Aufnahmebereich befindet/bewegt.
- » » » „Mengenerkennung“ → Mit dieser Funktion können (gefährliche/gefährdete) Menschenansammlungen erkannt werden (z. B. überfüllte Bahnsteige).



Abb. 2: Intelligente Videoanalyse – erkannter, daher gelb (und später rot) umrandeter „Zaunübersteiger“

- » » » „Herumlungern“ → Mit dieser Funktion kann das Ausspähen von Tatgelegenheiten und/oder das sog. „Herumlungern“ identifiziert werden.
- » » » „Unbewegtes Objekt“ → Diese Funktion identifiziert z. B. einen zurückgelassenen Gegenstand („Kofferfunktion“).
- » » » „Beseitigtes Objekt“ → Mit dieser Funktion können Diebstähle verhindert werden („Museumsfunktion“).
- » » » „Ähnlichkeitssuche“ → Diese Funktion ermöglicht die Suche nach ähnlichen Objekten.
- » » » „Manipulation“ → Diese Funktion verhindert Manipulationen an der Kamera (durch Verdecken oder veränderte Kameraposition).

Beim Vorliegen eines oder mehrerer der oben beschriebenen Ereignisse hat das Bildschirmpersonal den jeweils übertragenen Anlass zu bewerten und bei Bedarf lageangepasste Aktivitäten (Lautsprecherdurchsagen, Lichtsteuerung, Entsendung von Einsatzkräften) auszulösen. Damit muss einhergehen, dass die für die Sicherheit des öffentlichen Raumes zuständigen Organisationen (z. B. Landes- und Bundespolizei) durch angemessene Personalstärken in die Lage versetzt werden, erkannte Gefahrenlagen zu befrieden und damit nicht erwünschte Entwicklungen zu unterbinden. Dies erfordert zudem abgestimmte Maßnahmenkonzepte, die inhaltlich auf die spezifischen Sachverhalte eingehen und die Notwendigkeit organisationsübergreifenden Tätigwerdens einbeziehen. Darüber hinaus ist eine zeitnahe Auswertung des beweis erheblichen Videomaterials sicherzustellen. ■

Fazit

Nur durch die gezielte Verhinderung von Gewaltkriminalität im öffentlichen Raum wird es gelingen, das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung wieder zu steigern. Vor diesem Hintergrund erscheint es erforderlich, zum Schutz der Bürger und des Eigentums an Kriminalitätsbrennpunkten vermehrt intelligente Videotechnik einzusetzen. Diese kann dann in Kombination mit ausgebildeten Sicherheitskräften dazu beitragen, Gefahrenprävention zu leisten und Straftatenverfolgung zu optimieren.



BRÜCKEN VERBINDEN AUCH HELFER BRAUCHEN HILFE

„DIE POLIZEI - DEIN FREUND UND HELFER!“

Polizei- und Justizvollzugsbeamte, Berufsfeuerwehrleute und Sanitäter sind Menschen wie Du und ich. Sie brauchen auch Freunde und Helfer. Traumatische Erlebnisse im Berufs- und Privatleben verletzen Körper und Seele und beeinträchtigen nachhaltig die Einsatzmöglichkeit im Dienst für die Mitmenschen. Aus eigener Erfahrung wissen wir, dass Kollegen und Kolleginnen oft mit ihren Sorgen und Nöten in unserer Gesellschaft allein gelassen werden. Genau hier setzt das Engagement unserer Stiftung an:

Wir möchten helfen, durch Ruhe, Natur und Erholung, fern ab vom Alltag zu neuen Kräften zu kommen um die „Schutzweste für die Seele“ wieder zu stärken, in dem wir ihnen einen kostenlosen Aufenthalt in unseren Häusern bieten.

Stiftung der Deutschen Polizeigewerkschaft
Wackersberger Straße 12
83661 Lenggries

T. 08042 9725-20
F. 08042 9725-22
info@dpolg-stiftung.de

Sparda Bank München
IBAN DE70 7009 0500 0001 9999 90
BIC GENODEF1S04

www.dpolg-stiftung.de

Rechtliche Aspekte der Videoüberwachung/Videoaufklärung/Videoanalyse

Von Prof. Dr. Dieter Müller, Bautzen

Die Intelligente Videoanalyse ist eine technische Fortentwicklung der herkömmlichen Videoüberwachung.¹ Zur Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen ist in einem ersten Schritt zu klären, welchen rechtlichen Regelungen die herkömmliche Videoüberwachung folgt. In einem zweiten Schritt sind die rechtlichen Besonderheiten der intelligenten Videoanalyse gegenüber der herkömmlichen Videoüberwachung zu würdigen.

Rechtsgrundlagen der herkömmlichen Videoüberwachung

Eine beobachtende oder observierende Tätigkeit der Polizei berührt den grundrechtlichen Schutzbereich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung gem. Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG.²

Dabei definiert die Vorschrift des § 6b Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) die Videoüberwachung im Sinne einer Anwendbarkeit der Normen des BDSG recht knapp als „Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen“.

Das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung gem. Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG umfasst nach der Rechtsprechung des *Bundesverfassungsgerichts* (*BVerfG*) die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden, und daher grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung persönlicher Daten zu bestimmen.³ Ein Eingriff in dieses Grundrecht entfällt, so das *BVerfG*, nicht schon dann, wenn durch eine Videoüberwachung lediglich Verhaltensweisen im öffentlichen Raum erhoben werden, weil das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch den informationellen Schutzinteressen des Einzelnen, der sich in die Öffentlichkeit begibt, Rechnung trage. Allerdings könne das Recht auf informationelle Selbstbestimmung

aufgrund überwiegender Allgemeininteressen auch eingeschränkt werden, was jedoch einer dem Gebot der Normenklarheit genügenden und verhältnismäßigen gesetzlichen Grundlage bedürfe. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Feststellung des *BVerfG*: „Die rechtliche Beurteilung der Intensität eines Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung hängt von der Art der Beeinträchtigung ab. Verdachtslose Eingriffe mit großer Streubreite, bei denen zahlreiche Personen in den Wirkungsbereich einer Maßnahme einbezogen werden, die in keiner Beziehung zu einem konkreten Fehlverhalten stehen und den Eingriff nicht veranlasst haben, weisen grundsätzlich eine hohe Eingriffsintensität auf.“

Auf der Grundlage dieser Rechtsprechung wird für die generelle Errichtung der Videoüberwachung als polizeitaktisches Mittel der Gefahren- und Verbrechensvorsorge jeweils eine bundesgesetzliche oder landesgesetzliche Rechtsgrundlage benötigt. Innerhalb dieser Rechtsgrundlage müssen die vom *BVerfG* geforderten „überwiegenden Allgemeininteressen“ klar und verständlich definiert werden. Die beiden Grundsätze der Normenbestimmtheit und Normenklarheit sollen jeweils sicherstellen, dass die Polizei für ihre Dienstaufgaben steuernde und begrenzende rechtliche Handlungsmaßstäbe vorfindet und dass die zuständigen Gerichte auf dieser Grundlage ggf. eine Rechtskontrolle durchführen können. Hinzu tritt der





© Weissblick / Fotolia

Wunsch, dass sich betroffene Bürger rechtzeitig mittels Information auf möglicherweise ihre Grundrechte belastende Maßnahmen einstellen können.

Eine polizeiliche Videoüberwachung greift nach der Rechtsprechung des *BVerfG* nur in dem Fall in den Schutzbereich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung ein, wenn die Bilder aufgezeichnet und nicht ohne weitere Auswertung sofort und spurlos gelöscht werden.⁴ In einer bloßen Video-Beobachtung kann daher grundsätzlich kein Eingriff in den grundrechtlichen Schutzbereich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung eines betroffenen Bürgers entstehen.

Rechtliche Besonderheiten der intelligenten Videoanalyse

Bereits die technische Besonderheit der auf Algorithmen basierenden Videoanalyse bedeutet eine Erhöhung des Grundrechtseingriffs gegenüber den mittels intelligenter Videoanalyse gefilmten Personen, deren Datensätze nicht anonymisiert wurden.⁵ Der verfahrensrechtliche Unterschied zur herkömmlichen Videoüberwachung besteht darin, dass die Auswertung der aufgenommenen Lebenssachverhalte nicht auf der Grundlage einer menschlichen Bewertung, sondern durch ein wesentlich leistungsfähigeres Computerprogramm erfolgt, also im Ergebnis von einem Menschen auf eine Maschine delegiert wurde. Dieser Mechanismus funktioniert dabei, je nach Leistungsfähigkeit der installierten Technik, parallel für eine unbekannte Anzahl von Videokameras, was auch die Anzahl und Tiefe möglicher Grundrechtseingriffe erhöht. Insgesamt handelt es sich um eine automatisierte Datenverarbeitung. In diesem Zusammenhang ist noch nicht vollends geklärt, wie sich die Fehlerquote der intelligenten Videoüberwachung, deren Auswertungsergebnisse infolge der Komplexität der sich ereignenden Lebenssachverhalte nicht immer fehlerfrei sein können, in nachfolgenden Eingriffshandlungen von Polizeibeamten niederschlagen kann. Denkbar sind etwa im Ergebnis mehrdeutige Bewertungen einer simplen Situation wie z. B. des Stolperns einer Person auf Kollisionskurs in Richtung einer anderen Person. Eine Fehlbewertung als möglicher Angriff liegt

dabei auf der Hand und wird auch bei einer intelligenten Videoanalyse eine zusätzliche Bewertung möglicherweise brisanter Lebenssachverhalte durch einen den Überblick behaltenden, auswertenden Polizeibeamten erforderlich bleiben lassen.

Eine Intelligente Videoanalyse lässt über ihren Mechanismus einer automatisierten Analyse und die Verfahrensschritte der Detektion möglicherweise brisanter Lebenssachverhalte, deren automatischer Klassifizierung in Form eines Erfahrungsrasters, einer nachfolgenden Identifizierung möglicher Störer und einer damit verbundenen Alarmierung von Einsatzkräften eine Eingriffstiefe in Grundrechte erwarten, die in dieser Spezialität noch in keinem bestehenden Polizeigesetz geregelt worden sind. Die verfassungsrechtlichen Gebote der Normenklarheit und Normenbestimmtheit gebieten es für einen Landesgesetzgeber bei einer neuartigen Überwachungstechnik wie der intelligenten Videoanalyse, neue und speziellere gesetzliche Normen zu schaffen, als diese für die herkömmliche Videoüberwachung bereitstehen.⁶ Insoweit sind in der Rechtslage durchaus Parallelen zur Einführung polizeilicher Kennzeichenerfassungssysteme zu erkennen, deren technische Einsatzmöglichkeiten neue spezialgesetzliche Normen erforderlich hatten werden lassen.

Intelligente Videoanalyse kann von den Polizeien in Bund und Ländern taktisch vielfältig eingesetzt werden, sodass die Idee von *Held*, der Polizei im Rahmen einer gesetzlichen Ermächtigung ein Ermessen hinsichtlich einer automatischen Auswertung von Videoaufnahmen einzuräumen, durchaus weiter verfolgt werden sollte.⁷ ■

- 1 Einen vollständigen Überblick über die Geschichte der Videoüberwachung öffentlicher Räume bietet die Würzburger Dissertation von Held, Cornelius, *Intelligente Videoüberwachung – Verfassungsrechtliche Vorgaben für den polizeilichen Einsatz*, Berlin 2014, S. 15 ff.
- 2 *BVerfG*, Beschl. v. 04. 04. 2006 – 1 BvR 518/02, *BVerfGE* 115, 320-381, Rn. 70, *JurionRS* 2006, 14784.
- 3 *BVerfG*, Stattgebender Kammerbeschluss v. 23. 02. 2007 – 1 BvR 2368/06, *JurionRS* 2007, 11715, auch zum Folgenden.
- 4 Ebenso wenig wie eine automatisierte Erfassung von Kraftfahrzeugkennzeichen zwecks eines Abgleichs mit dem Fahndungsbestand, vgl. dazu *BVerfG*, Urt. v. 11. 03. 2008 – 1 BvR 1254/07, *BVerfGE* 120, 378-433, *JurionRS* 2008, 11021.
- 5 Ebenso *Held* (Fn. 1), S. 54.
- 6 Vgl. noch genauer zu den derzeit geltenden Vorschriften der herkömmlichen Videoüberwachung als unzureichende Rechtsgrundlagen für die intelligente Videoüberwachung: *Held* (Fn. 1), S. 176 ff., 219.
- 7 *Held* (Fn. 1), S. 199.

Wo wird in Deutschland Videotechnik installiert und warum?

Von Elisabeth Schnell, Berlin

Terroranschläge, aber auch Verbrechen, die bundesweit Aufmerksamkeit erregen – wie beispielsweise der „U-Bahn-Treter“ in Berlin – sorgen immer wieder dafür, dass in den Medien über verschiedene Maßnahmen zur Prävention und Strafverfolgung diskutiert wird. Der Einsatz von Videotechnik an von der Polizei als gefährdet eingestuft Orten wird als eine derartige Maßnahme seit geraumer Zeit diskutiert und zunehmend auch umgesetzt. Während in der Diskussion im Parlament, in Leitmedien oder auch in Talkshows häufig über die Pro- und Kontra-Argumente diskutiert wird, findet der tatsächliche Ausbau dort erstaunlicherweise wenig Beachtung. Wenn bei uns über den Einsatz von Videotechnik im öffentlichen Raum gesprochen wird, kommen einem sofort die Bilder von London, Shanghai oder New York in den Sinn. Dort sind derartige Kameras seit Jahren im Einsatz, sie gehören zum normalen Stadtbild. Aber inzwischen ist auch in Deutschland in einer Vielzahl von Kommunen aus unterschiedlichen Gründen Videotechnik installiert bzw. es wird über den Einsatz derartiger Tech-

nik diskutiert. Diese Analyse soll eine Übersicht über den Diskussionsstand geben. Dabei werden drei verschiedene Einsatzformen betrachtet: der Einsatz an gefährdeten Orten, an gefährdeten Objekten sowie bei öffentlichen Veranstaltungen. Die Analyse erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und beruht auf der medialen Berichterstattung über die genannten Gegebenheiten in der zweiten Jahreshälfte 2017.

Gefährdete Orte

Zum größten Teil wird der Einsatz von Videotechnik in Bezug auf sogenannte gefährdete Orte diskutiert, d. h. an Plätzen oder Straßen, bei denen die Polizei ein überdurchschnittlich hohes Deliktaufkommen oder die Verabredung oder Vorbereitung von Straftaten feststellt. Besonders Bahnhofs(vor)plätze gelten als hoch frequentierte Drogenumschlagplätze und aufgrund der zahlreichen



Sicherheit beim Oktoberfest



Hauptbahnhof Frankfurt am Main

Menschen, die diese Plätze passieren, sind sie auch bevorzugtes Aktionsfeld von Taschendieben. In den Abend- und Nachtstunden kommen an diesen Orten noch vermehrt Körperverletzungen dazu. Ob in Heidelberg, Mannheim, Bremen, Frankfurt am Main, Gießen oder Köln – dort gehören diese Delikte zum Alltag. Als Reaktion hierauf wurde in den genannten Städten Videotechnik entweder neu eingerichtet, ausgebaut oder erneuert.

Außerdem wird an belebten Plätzen, Einkaufsstraßen und kommunalen Zentren Videotechnik als Reaktion auf vorhandene Kriminalität und das Unsicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger installiert. Zu nennen sind dabei beispielsweise das „Bermuda-Dreieck“ in Freiburg, der Königsplatz in Augsburg, der Stadthallenvorplatz in Cottbus, die Disco-Meile in Bremen, der Freiheits- und der Marktplatz in Gießen, der Marienplatz in Schwerin, der Ebertplatz und die Kölner Ringe sowie die Fußgängerbrücke zur Altstadt in Görlitz.

Beispiel Köln: Als Reaktion auf die Vorkommnisse in der Kölner Silvesternacht 2015/2016 wurden am Bahnhofsvorplatz neue Kameras angebracht und das Polizeiaufgebot in den darauffolgenden Silvesternächten deutlich erhöht. Außerdem installierte man weitere Kameras auf den Kölner Ringen, die nun regelmäßig am Wochenende zwischen 23 Uhr und 7 Uhr morgens im Einsatz sind.

Überwachung von Objekten als Reaktion auf Vandalismus

Auch immer mehr öffentliche Objekte bzw. Gebäude werden videoüberwacht. Der Grund dafür sind Ruhestörungen und sonstige Ordnungswidrigkeiten, Sachbeschädigungen bzw. Vandalismus und weitere Straftaten – besonders Schulen sind davon betroffen. Statt eines teuren Wachdienstes setzen mehr und mehr Gemeinden Videotechnik ein, die nur nachts eingeschaltet wird. Entsprechende Beispiele gibt es an Schulen in Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen. Die Videoanlagen wirken abschreckend, d. h. präventiv, und helfen bei der Aufklärung.

Beispiel Albert-Schweitzer-Schule (ASS) in Denkendorf (BW): Aufgrund von nächtlichem Vandalismus an der ASS wird dort ein Konzept angewandt, bei dem die Kameras mit Beleuchtungsanlagen und Bewegungsmeldern gekoppelt sind. Wird von den Sensoren eine Bewegung erfasst, geht die Beleuchtung an, und die Kamera startet die Aufnahme.

Videotechnik als Teil des Sicherheitskonzepts auf Veranstaltungen

Auch bei Veranstaltungen kommt mobile oder stationäre Videotechnik zum Einsatz: Sei es beim evangelischen Kirchentag oder beim DFB-Pokalfinale in Berlin, beim Cannstatter Volksfest in Stuttgart, dem Oktoberfest in München oder auch dem Chiemsee Summer Festival in Übersee, um nur einige große Veranstaltungen zu nennen. Auch auf vielen Weihnachtsmärkten in Deutschland sind die Sicherheitsvorkehrungen als Reaktion auf die in jüngster Zeit vorgefallenen Ereignisse deutlich erhöht worden. Neben verstärktem Polizeieinsatz und Zugangssperren durch Betonpoller oder mobile Straßensperren hat die Videotechnik inzwischen ihren festen Platz im komplexen Sicherheitskonzept der Veranstalter und unterstützt die Polizei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie wird dabei sowohl präventiv zur Abschreckung, als auch zur nachträglichen Aufklärung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten eingesetzt.

Beispiel Oktoberfest München: Seit mehreren Jahren setzt die Münchner Polizei Videotechnik als Teil ihrer Sicherheitsstrategie beim Oktoberfest ein. Die Bilder der rund 40 Kameras werden live in die eigens eingerichtete „Wiesnwache“ gesendet, von Beamtinnen und Beamten ausgewertet und gespeichert. Einige der Kameras können durch die Kräfte der „Wiesnwache“ ferngesteuert werden und so beispielsweise verdächtige Personen verfolgen. Neben den Kameras sind verschiedene Einsatztrupps der Polizei unterwegs, die mit GPS-Technik und Funk ausgestattet sind. Die Einsatzleitung kann so jederzeit den räumlich nächstgelegenen Trupp auf verdächtige Personen ansetzen. ■

Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass auf lokaler bzw. kommunaler Ebene insbesondere das Thema „Videobeobachtung im öffentlichen Raum“ diskutiert wird. Das ist nicht verwunderlich, denn dort wird sie letztendlich auch benötigt. Auf Bundesebene findet eine Meta-Diskussion über das grundsätzliche Für und Wider statt. In den Ländern erfolgt die Verzahnung dieser Meta-Diskussion mit den praktischen Erfahrungen der Polizeibehörden. Dort ist dann auch der Einsatz von Videotechnik in den jeweiligen Polizei- und Ordnungsgesetzen geregelt. Auf kommunaler Ebene müssen dann die entsprechenden Entscheidungen auf der Basis der polizeilichen Erkenntnislage vor Ort getroffen werden.

Mit Direktbank und
bundesweitem Filialnetz



Für uns: das kostenfreie Bezügekonto¹⁾

¹⁾ Voraussetzung: Bezügekonto mit Online-Überweisungen; Genossenschaftsanteil von 15,- Euro/Mitglied.

²⁾ Voraussetzung: DPoIG-Mitgliedschaft; alternativ auch MasterCard® Classic mit gleichen Leistungen möglich

³⁾ Voraussetzung: Neumitglied der DPoIG und Neueröffnung Bezügekonto

Banken gibt es viele. Aber die BBBank ist die einzige bundesweit tätige genossenschaftliche Privatkundenbank, die Beamten und Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes einzigartige Angebote macht. Zum Beispiel das Bezügekonto mit kostenfreier Kontoführung.¹⁾

Vorteil für DPoIG-Mitglieder:

- 30,- Euro Startguthaben über das dbb vorsorgewerk
- Kostenfreie DPoIG-Kreditkarte VISA ClassicCard^{1) 2)}
- 40,- Euro Dienstanfängerprämie³⁾

Informieren Sie sich jetzt über die **vielen speziellen Vorteile** Ihres neuen Kontos für Beschäftigte im öffentlichen Dienst: Tel. 0 800/40 60 40 160 (kostenfrei) oder www.bbbank.de/dpolg-kreditkarten

BBBank eG
Herrenstr. 2-10
76133 Karlsruhe



BB Bank

Die Bank für Beamte
und den öffentlichen Dienst



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG)

Bundesleitung
Friedrichstraße 169
10117 Berlin
Telefon: +49 (0)30 47378123
E-Mail: dpolg@dbb.de
www.dpolg.de



9 783879 990580

ISBN 978-3-87999-058-0
€ 5,00 inkl. Versand